

# Gesetz über die Zürcher Kantonalbank

(vom 28. Mai 1978)

---

## Erster Abschnitt

### Allgemeines

- § 1. Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Zürich. Rechtsform  
und Sitz
- § 2. Die Bank hat den Zweck, zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton beizutragen, indem sie die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse erleichtert und Gelegenheit zur zinstragenden Anlage von Ersparnissen bietet. Sie fördert den preisgünstigen Wohnungsbau. Zweck
- Besonders zu berücksichtigen sind die Bedürfnisse des kleinen und mittleren Grundbesitzes, der Arbeitnehmer, des Gewerbes, der Landwirtschaft und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- § 3. Die Bank ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat einen angemessenen Gewinn anzustreben. Führung nach  
kaufmännischen  
Grundsätzen

## Zweiter Abschnitt

### Eigene Mittel und Staatsgarantie

- § 4. Der Staat stellt der Bank das Grundkapital zu den Selbstkosten zur Verfügung. Grundkapital
- Die Höhe des Grundkapitals wird vom Kantonsrat festgesetzt.
- § 5. Weitere eigene Mittel beschafft sich die Bank durch die Äufnung von Reserven. Weitere  
eigene Mittel
- § 6. Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Staatsgarantie

## Dritter Abschnitt

**Geschäftskreis**

Geschäfte

§ 7. Die Bank tätigt alle Geschäfte, die der Betrieb einer Hypothekar- und Handelsbank mit sich bringt, einschliesslich des Wertpapierhandels.

Sie betreibt eine Pfandleihkasse.

Spekulationsgeschäfte auf eigene Rechnung sind der Bank untersagt.

Geschäftsbereich

§ 8. Der Geschäftsbereich umfasst den Kanton Zürich, ausnahmsweise auch die übrige Schweiz und das Ausland.

Geschäfte in der übrigen Schweiz und mit dem Ausland sind nur zulässig, wenn der Bank daraus keine besondern Risiken erwachsen und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Beteiligungen

§ 9. Die Bank kann Organisationen von Kantonalbanken und andern Banken zur Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten beitreten.

Sie kann sich ferner an Syndikaten und Anlagefonds sowie an öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

Die Beteiligung an privaten Unternehmungen ist der Bank in der Regel untersagt. Zulässig sind jedoch vorübergehende Beteiligungen zur Kreditsicherung sowie der Erwerb von Beteiligungspapieren zu Anlagezwecken und im Zusammenhang mit dem Wertschriftengeschäft.

Einzelheiten der Geschäftstätigkeit

§ 10. Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit regelt das Geschäftsreglement.

## Vierter Abschnitt

**Oberaufsicht**

Kantonsrat

§ 11. Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrats.

Dem Kantonsrat obliegt:

1. die Wahl der Mitglieder des Bankrats und des vollamtlichen Bankpräsidiums sowie des Chefs der Kontrollstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren;

2. die Genehmigung des Geschäftsreglements;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts der Bank;
4. die Entlastung der Bankorgane.

§ 12. Der Kantonsrat bestellt auf seine Amtsdauer eine Kommission von sieben Mitgliedern zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Bank.

Kantons-  
rätliche  
Kommission

Steuerbeamte sowie für andere Banken tätige Personen sind als Mitglieder dieser Kommission nicht wählbar.

Die Kommission prüft, ob Jahresrechnung und allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen, und stellt dem Kantonsrat Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.

#### Fünfter Abschnitt

#### Organisation

§ 13. Die Organe der Bank sind:

Bankorgane

- a) der Bankrat
- b) das Bankpräsidium
- c) die Generaldirektion
- d) die Kontrollstelle.

Die Mitglieder des Regierungsrats, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie Mitglieder von Steuerbehörden, Steuerbeamte und für andere Banken tätige Personen dürfen den Bankorganen nicht angehören.

Im übrigen sind die Unvereinbarkeitsbestimmungen von § 11 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen sinngemäss anzuwenden.

§ 14. Der Bankrat besteht aus 13 Mitgliedern, einschliesslich der drei Mitglieder des Bankpräsidiums.

Bankrat

Dem Bankrat steht zu:

1. die Festlegung von Grundsätzen für die Geschäftspolitik;
2. die Aufsicht über die Geschäftsführung;

3. die Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und des Sekretärs des Bankrats sowie von zwei Ersatzmännern des Bankpräsidiums;
4. die Wahl von Lokalkommissionen;
5. die Wahl der Generaldirektoren, der Direktoren, der stellvertretenden Direktoren, der Vizedirektoren, der Zweigstellenverwalter, des Stellvertreters des Chefs der Kontrollstelle und der Revisoren;
6. das Antragsrecht für die Wahl des Chefs der Kontrollstelle;
7. der Erlass des Geschäftsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat;
8. die Genehmigung von Spezialreglementen;
9. die Genehmigung der Statuten und Reglemente von Personalvorsorgeeinrichtungen;
10. die Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen;
11. die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden des Kantonsrats;
12. der Entscheid über die dem Bankrat gemäss Geschäftsreglement vorbehaltenen Gegenstände.

**Bankpräsidium**

§ 15. Das Bankpräsidium besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten des Bankrats.

Dem Bankpräsidium steht zu:

1. die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung;
2. die Antragstellung für alle in die Zuständigkeit des Bankrats fallenden Geschäfte;
3. die Überwachung des Vollzugs der Bankratsbeschlüsse;
4. der Erlass von Spezialreglementen;
5. die Ernennung der Zeichnungsberechtigten und übrigen Vorgesetzten, die nicht vom Bankrat gewählt werden;
6. die Erledigung von unaufschiebbaren Geschäften, die in die Zuständigkeit des Bankrats fallen, wobei in solchen Fällen nachträglich die Genehmigung des Bankrats einzuholen ist;
7. der Entscheid über die dem Bankpräsidium gemäss Geschäftsreglement vorbehaltenen Gegenstände.

§ 16. Der Generaldirektion obliegt die Geschäftsführung der Bank. Sie vollzieht die Beschlüsse des Bankrats und des Bankpräsidiums, stellt Antrag für die in die Kompetenz des Bankpräsidiums fallenden Geschäfte und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Geschäftsreglement andern Organen übertragen sind.

General-  
direktion

Im Bankrat und im Bankpräsidium haben die Generaldirektoren beratende Stimme.

Über die Organisation der Generaldirektion und die Zuständigkeit ihrer Mitglieder wird ein Spezialreglement erlassen.

§ 17. Als Revisionsorgan amtet eine sachkundige, von der Bankleitung unabhängige Kontrollstelle.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und des Geschäftsreglements. Im übrigen richten sich ihre Befugnisse und Pflichten nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.

§ 18. Die Bank wird durch die Mitglieder des Bankpräsidiums, die Generaldirektoren und die übrigen Zeichnungsberechtigten vertreten.

Vertretung

§ 19. Die Mitglieder der Bankorgane und der Lokalkommissionen, die Angestellten der Bank sowie die Mitglieder der kantonsrätlichen Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts sind zu strenger Verschwiegenheit über die Geschäfte der Bank verpflichtet.

Schweigepflicht

§ 20. Den Mitgliedern des Bankpräsidiums, den Generaldirektoren, dem Chef der Kontrollstelle und den Angestellten der Bank sind Spekulationsgeschäfte untersagt.

Spekulations-  
verbot

§ 21. Weitere Bestimmungen über die Organisation enthält das Geschäftsreglement.

Weitere  
Bestimmungen

## Sechster Abschnitt

### Zweigstellen

§ 22. Die Bank betreibt im Kanton Zweigstellen.

Zweigstellen

Den Zweigstellen können Lokalkommissionen beigegeben werden. Für die Mitglieder dieser Kommissionen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen von § 13.

Geschäftskreis und Organisation der Zweigstellen richten sich nach dem entsprechenden Spezialreglement.

### Siebenter Abschnitt

#### Haftung

Haftung

§ 23. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Bank richtet sich nach Art. 55 Abs. 2 ZGB und nach dem Obligationenrecht.

Die Mitglieder des Bankrats, des Bankpräsidiums und der Lokalkommissionen sowie der Chef der Kontrollstelle haften der Bank und dem Staat für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen, und zwar gegen Mitglieder des Bankrats und des Bankpräsidiums sowie gegen den Chef der Kontrollstelle vom Kantonsrat, gegen Mitglieder der Lokalkommissionen vom Bankrat.

Die Mitglieder der Generaldirektion sowie sämtliche Angestellten der Bank haften dieser für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Die Haftung richtet sich nach Art. 321e OR, soweit nicht die Anstellungsbedingungen, Reglemente oder Dienstordnungen etwas anderes bestimmen. Ansprüche aus dieser Haftung sind von der Bank bei den Zivilgerichten geltend zu machen.

### Achter Abschnitt

#### Gewinnverteilung

Reingewinn

§ 24. Aus dem Reingewinn wird zunächst das Grundkapital verzinst. Soweit der Rest nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, sind davon 50 Prozent dem Reservefonds, 40 Prozent der Staatskasse und 10 Prozent dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds zuzuweisen.

Reservefonds

§ 25. Der Reservefonds dient zur Deckung von Verlusten. Er ist unverzinslich.

Ist der Reservefonds beansprucht worden, so ist er aus dem Reingewinn der folgenden Jahre auf die frühere Höhe zu ergänzen, bevor Zuweisungen an die Staatskasse oder an den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds erfolgen.

§ 26. Der kantonale gemeinnützige Hilfsfonds ist zur Linderung von Notständen bestimmt, die durch Elementarereignisse, Epidemien, wirtschaftliche Krisen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Kantonaler Hilfsfonds

Der Regierungsrat verfügt über den Fonds.

Übersteigt der Hilfsfonds den Betrag von 5 Millionen Franken, fällt der Mehrbetrag an die Staatskasse.

### Neunter Abschnitt

#### Personalvorsorge

§ 27. Für die vollamtlichen Mitglieder der Organe und die Angestellten der Bank bestehen Personalvorsorgeeinrichtungen, bei deren Verwaltung die Versicherten mitwirken. Personalvorsorge

Statuten und Reglemente bedürfen der Genehmigung des Bankrats.

### Zehnter Abschnitt

#### Schlussbestimmungen

§ 28. Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 wird wie folgt geändert: Anderung bisherigen Rechts

§ 75 Abs. 1. Folgende Wahlen durch Behörden sind im geheimen Verfahren in geschlossener Versammlung durchzuführen:

1. durch den Kantonsrat:
  - lit. a—b unverändert;
  - c) die Wahl der Mitglieder des Bankpräsidiums der Kantonalbank;
  - lit. d—h unverändert;
- Ziffern 2—5 unverändert.

§ 124. Der Kantonsrat wählt auf Amtsdauer:

- Ziffern 1—7 unverändert;
8. die Mitglieder des Bankrats und des Bankpräsidiums sowie auf Antrag des Bankrats den Chef der Kontrollstelle der Kantonalbank;
- Ziffern 9 und 10 unverändert.

Inkrafttreten

§ 29. Dieses Gesetz tritt nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung am 1. Januar 1979 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1967 aufgehoben.

---

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. Mai 1978,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	685 134
Eingegangene Stimmzettel 1 . . . . .	338 026
Annehmende Stimmen . . . . .	232 978
Verwerfende Stimmen . . . . .	56 248
Ungültige Stimmen . . . . .	20
Leere Stimmen . . . . .	48 780

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Zürcher Kantonalbank» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 3. Juli 1978

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Wydler

Der Sekretär:

R. Widmer